

Satzung

der Stadt Oberlungwitz über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Erweiterter historischer Siedlungskern „Kirchlehn“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung und § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Oberlungwitz vom 28.11.2023 folgende Satzung über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes- Erweiterter historischer Siedlungskern „Kirchlehn“ beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 21.12.2017 unter Berücksichtigung des Erweiterungsbereichs mit schwarzer gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2

Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes- Erweiterter historischer Siedlungskern „Kirchlehn“ vom 30. Januar 2018, bekannt gemacht am 11. Juni 2018, wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt gemäß § 162 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberlungwitz, den 06.12.2023


Thomas Hetzel
Bürgermeister



Anlage
Planteil

Die Satzung mit dem Originalplan kann in der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Zimmer 14, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz für jedermann während der Dienststunden im Rathaus eingesehen werden.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB

- I. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen
- II. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer

Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.